



**Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Studium und die Prüfungen
in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen
vom 18. Juni 2015**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung der fachspezifischen Bestimmungen
für das Fach Sport
für das Studium und die Prüfungen
in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen
vom 18. Februar 2016**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 02/2016 S. 46)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3, 49 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2014 (GVBl. S. 717) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Ordnung. Nach Beschluss der zuständigen Fakultätsräte zu den fachspezifischen Bestimmungen hat der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Ordnung am 16. Juni 2015 beschlossen.

Die Ordnung wurde am 18. Juni 2015 vom Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena genehmigt.

Fachspezifische Bestimmungen für die Prüfungsfächer und Drittfächer

20. Sport

Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat auf der Grundlage der fachübergreifenden Bestimmungen dieser Ordnung am 28. Januar 2015 folgende fachspezifische Regelungen beschlossen, für deren Umsetzung der Allgemeine Prüfungsausschuss (APA) zuständig ist:

1. Zulassungsvoraussetzungen

Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2, Abs. 4:

- sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 ThürHG.
- bestandene Eignungsprüfung für ein sportwissenschaftliches Studium (Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität zur Zulassung für die Lehramtsstudiengänge im Fach Sport an Gymnasien bzw. Sport an Regelschulen in der jeweils gültigen Fassung)



- Rettungsschwimmerabzeichen entsprechend des Standards des Abzeichens in Silber der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie der Nachweis eines Zertifikats in Erster Hilfe einer öffentlich anerkannten Institution müssen bei der Anmeldung zum Praxissemester vorgelegt werden

Diese Zulassungsvoraussetzungen gelten auch für das Erweiterungsfach Sport.

2. Qualifikationsziele und Standards

Die nach § 4 ThürEstPLRSVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Regeschulen vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Sport einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Die Studierenden erwerben in den Modulen wissenschaftspropädeutische sowie fachwissenschaftliche Kenntnisse und fachdidaktische Fähigkeiten einschließlich sensomotorischen Könnens, die es ihnen ermöglichen, Probleme und Fragestellungen des Sports unter sportwissenschaftlicher Perspektive zu analysieren und lösungsorientiert aufzubereiten sowie die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Die disziplinübergreifende fachwissenschaftliche Qualifizierung ist mit einer praxisorientierten Ausbildung verbunden, die umfassend unterrichtsbezogene Kompetenzen vermittelt. Der gleichzeitige Erwerb übergreifender Kompetenzen (z.B. Führungskompetenz, Zeit- und Stressmanagement, Präsentation und Moderation, Konflikttraining) im Laufe des Studiums ergänzt und unterstützt die fachliche und fachdidaktische Ausbildung der Lehramtsstudierenden.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, sport- und bildungsbezogene Fragestellungen des Sportunterrichts an Regelschulen angemessen zu erörtern und die daraus erwachsenen Erkenntnisse zielgruppenspezifisch in die Schule zu überführen. Die Studierenden erwerben in der Fachdidaktik Kompetenzen, um ihren eigenen Unterricht zu planen, durchzuführen und zu evaluieren, um die fachlichen Lernprozesse von Schülern zu diagnostizieren, zu beurteilen und zu verbessern.

3. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 100 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten.

Pflichtmodule Sport (insgesamt 85 LP):

- ESW Einführung in den Sport und die Wissenschaften (8 LP)
- NW1-L Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (14 LP)
- SW1-LR Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (8 LP)
- AS1 Angewandte Sportwissenschaft 1 (9 LP)
- AS2 Angewandte Sportwissenschaft 2 (11 LP)
- AS3-R Angewandte Sportwissenschaft 3 (8 LP)
- AS5-R Angewandte Sportwissenschaft 5 (5 LP)
- AS7 Angewandte Sportwissenschaft 7 (4 LP)
- FD1 Fachdidaktik 1 (5 LP)
- FD2 Fachdidaktik 2 (5 LP)
- FD4 Fachdidaktik 4 (8 LP)



Vorbereitungsmodule Sport (insgesamt 15 LP):

- AS6-R Angewandte Sportwissenschaft 6 (5 LP)
- VSW2-R Vertiefende Sportwissenschaft 2 (5 LP)
- FD5-R Fachdidaktik 5 (5 LP)

b. Erweiterungsstudium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 60 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gilt:

Pflichtmodule Sport (insgesamt 45 LP):

- NW1-LE Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (8 LP)
- SW1-LR Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (8 LP)
- AS1-E Angewandte Sportwissenschaft 1 (8 LP)
- AS3-R Angewandte Sportwissenschaft 3 (8 LP)
- AS8 Angewandte Sportwissenschaft 8 (5 LP)
- FD1-E Fachdidaktik 1 (4 LP)
- FD4-E Fachdidaktik 4 (4 LP)

Vorbereitungsmodule gemäß den oben genannten Auswahlmöglichkeiten: 15 LP.

4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

In die Fachendnote Sport gehen Prüfungsleistungen von fachwissenschaftlichen Modulen im Gesamtumfang von 50 LP ein.

- Die Note des Moduls AS1 geht nicht in die Berechnung der Fachendnote Sport ein
- Der Studierende kann zwischen den Modulen ESW und SW1-LR auswählen, welche Modulnote in die Endnote eingeht.

Es gehen alle Noten der fachdidaktischen Module in die Berechnung der Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 3. b. in die jeweiligen Endnoten ein.